



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Thomas Meyer-Falk
JVA
Hermann-Herder-Str. 8
79104 Freiburg im Breisgau

Berlin, 20. Mai 2015
Bezug: Ihre Eingabe vom
28. Juli 2011; Pet 4-17-07-3120-
026653
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
7. Mai 2015 beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen,*
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu
geben,*
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 18/4698), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 4-17-07-3120-026653

79104 Freiburg im Breisgau

Strafprozessordnung

Beschlussempfehlung

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Der Petent fordert eine Änderung des § 454b Abs. 2 Strafprozessordnung.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass in der Vergangenheit häufig unter Änderung der Vollstreckungsreihenfolge eine vollständige Vorabvollstreckung aller nicht zurückstellungsfähigen Freiheitsstrafen erfolgt sei, um drogenabhängigen Tätern den frühestmöglichen Antritt einer Drogentherapie ermöglichen zu können. Wegen des ausdrücklichen Verstoßes gegen den Wortlaut des § 454b Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) sei diese Praxis jedoch mit Urteil des Bundesgerichtshofs untersagt worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Die erste Stellungnahme ist dem Petenten übermittelt worden. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Petition bezieht sich vorrangig auf eine Konstellation, in der von mehreren nacheinander zu vollstreckenden Freiheitsstrafen einige, namentlich nach § 35 des Be-

noch Pet 4-17-07-3120-026653

täubungsmittelgesetzes (BtMG) wegen der Aufnahme oder Zusage einer Behandlung zurückstellungsfähig, andere jedoch nicht zurückstellungsfähig sind. Hier kann ein Interesse an einer Änderung der Vollstreckungsreihenfolge seitens des Verurteilten bestehen, weil aus § 35 Absatz 6 BtMG folgt, dass eine Zurückstellung nicht erfolgen darf, wenn bereits feststeht, dass gegen den Verurteilten im Anschluss eine weitere, nicht zurückstellungsfähige Freiheitsstrafe zu vollstrecken sein wird.

Um diese Konsequenz zu umgehen, erfolgte in der Vergangenheit in der Praxis häufig mit Einwilligung des Verurteilten eine vollständige Vorabvollstreckung aller nicht zurückstellungsfähigen Freiheitsstrafen. Diese Praxis hat der Bundesgerichtshof wegen des Verstoßes gegen den ausdrücklichen Wortlaut des § 454b Absatz 2 StPO für rechtswidrig erklärt.

Die 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 hat sich dafür ausgesprochen, dass die derzeitige Rechtslage, nach der die Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG bei anstehender Verbüßung weiterer, nicht zurückstellungsfähiger Strafen weitgehend ausgeschlossen ist, geändert werden sollte. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in solchen Fällen die Zurückstellung der zurückstellungsfähigen Strafen nach § 35 BtMG erleichtert. Nach Mitteilung der Bundesregierung erarbeitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) derzeit einen entsprechenden Referentenentwurf, der auch eine Änderung des § 454b Absatz 2 StPO vorsehen wird.

Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, um auf den bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen und Vorkehrungen zu treffen, um der Drogen- und Rückfallgefährdung im Strafvollzug noch stärker entgegen zu wirken.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur

noch Pet 4-17-07-3120-026653

Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, sowie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da ihr Zuständigkeitsbereich bei der Durchführung der Strafvollstreckung betroffen ist.